

**Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2015-2019
(wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit
Verkehrsanlagen im OT Letzlingen)**

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen vom 01.09.2016 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für die Jahre 2015-2019 in der Abrechnungseinheit des Ortsteiles Letzlingen Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Salchauer Straße

Beitragsfähige Kosten **279.395,13 €**

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 46,68 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 53,32 %. Fördermittel in Höhe von 77.684,32 € werden angerechnet.
Damit ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 71.289,17 €.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.

Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 2.282.902,38 m².

Der Beitragssatz beträgt: $71.289,17 \text{ €} : 2.282.902,38 \text{ m}^2 = 0,03122743 \text{ €/m}^2$.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den

Schumacher
Bürgermeister

Siegel